

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg</b> <b>vom 27.07.2021</b> <b>31.26.1-0203.63</b></p> <p>Mit Bericht vom 2.12.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> (Frau Stranghöner, Tel.: -235) Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben. Aufgrund des bereits bestehenden hohen Schuldenstandes sollte die Gemeinde jede Maßnahme/Ausgabe kritisch auf ihre Notwendigkeit überprüfen.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen Tel.: -425) Ich bitte um Ergänzung einer Gebietsbezeichnung. Ich weise auf § 66 Abs. 2 Nr. 2 LVwG hin.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel.: -326) Es wird um Prüfung gebeten, ob ein Verfahren nach § 13a BauGB im vorliegenden Fall angebracht bzw. zulässig ist. Die Ausführungen in der Begründung sind diesbezüglich wenig aussagekräftig. Andernfalls ist ein „normales“ Bauleitplanverfahren auf Grundlage des BauGB durchzuführen, bzw. sind die entsprechenden Schritte nachzuholen und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage des Bebauungsplanes Nr. 63 umfasst den Titel „Sport- und Freizeitanlagen“. Als Ergänzung der Präambel ist die nachfolgende Gebietsbezeichnung abgedruckt: Für das Gebiet: Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich der Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am Waldschwimmbad.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Büchen hat unter den Anwendungskriterien des § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung Ausführungen bzgl. der notwendigen Überplanung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen aufgenommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Unterlagen zu anzufertigen. Die Erstellung eines Umweltberichtes und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind gegebenenfalls nachzuholen und zur Abstimmung vorzulegen.	Die entsprechenden Erläuterungen werden zusätzlich unter der Ziffer 3 Anlass der Planung ergänzt und weitergehend konkretisiert. Seitens der Gemeinde wird an der Durchführung des geplanten Vorhabens als Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB weiterhin festgehalten.		
Auf die Berücksichtigung von Versiegelungen im Zusammenhang mit einer Neuanlage von Kunstrasenplätzen wird insbesondere hingewiesen.	Der Hinweis wurde in der Planung insofern berücksichtigt, dass bereits ein Kunstrasenplatz in der Versiegelung enthalten ist. Weitere Versiegelungen durch Neuplanung von Kunstrasenplätzen sind nicht vorgesehen.		X
Zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Bauzeitenregelung und allgemeiner Regelungen zur Beleuchtung (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) sollten gezielte Verbesserungen der faunistischen Situation von einer entsprechend geeigneten Fachperson geprüft und geeignete Maßnahmen gegebenenfalls umgesetzt werden.	Dem Hinweis wird im Rahmen von "Büchen macht grün" nachgekommen. Bei baulichen Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen werden Eingrünungsmaßnahmen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten umgesetzt. Dieses umfasst auch die Qualitätssteigerung von Grünflächen, Aufhängen von Vogel-/Fledermauskästen etc., sofern dieses mit den Nutzungsansprüchen vereinbar ist.		X
Für die fachgerechte und sichere Umsetzung der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen halte ich bei baulichen Veränderungen/-Erweiterungen sowie Veränderungen der Nutzung eine Umweltbaubegleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson unbedingt für erforderlich. Die Gemeinde wird gebeten, dies entsprechend einzuplanen und zu beauftragen, die Unterlagen sind zu ergänzen. So können Missverständnisse und Konflikte vermieden werden.	Der Hinweis wird von der Gemeinde berücksichtigt und umgesetzt.		X
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> In der Stellungnahme nach § 4 Abs1 BauGB vom 14.01.2021 wurde folgendes angemerkt: „Im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden.	<u>Städtebau und Planungsrecht</u>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeinde Büchen wird an der Verfahrensart gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung weiterhin festgehalten.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dabei soll einem Bedarf an Investitionen zur <u>Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen</u>, zur Versorgung der Bevölkerung mit <u>Wohnraum</u> oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.</p> <p>In der Begründung wird unter den Punkten „Allgemeines“, „Anlass der Planung“ und „Allgemeines Planungsziel“ deutlich, dass es sich bei der Planung um eine reine Überplanung des Bestandes handelt (mit geringfügigen Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten). Für eine rechtssichere Anwendung des §13a BauGB muss deutlicher hervorgehoben werden, dass überhaupt die städtebauliche Notwendigkeit zur Überplanung besteht.</p>	<p>Mit der Überplanung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen wird eine Rechtssicherheit für den Bestand und die Erweiterungsmaßnahmen der Sportflächen und damit eine Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der örtlichen Vereine geschaffen zudem werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und ehrenamtliche Strukturen gesichert. Die entsprechenden Erläuterungen bzgl. der Anwendung des § 13a BauGB im Rahmen des geplanten Vorhabens als Maßnahme der Innenentwicklung wurden unter Ziffer 1 „Allgemeines“ ergänzt. Aus den aufgeführten Gründen kann das beschleunigte Verfahren genutzt werden, da ein dringender Investitionsbedarf, hier zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen in der Abwägung zwischen den von dem Bebauungsplan betroffenen öffentlichen und privaten Belangen angemessen berücksichtigt wurde. (Deutscher Bundestag/Wissenschaftlicher Dienst Nr. 42/06 vom 05.10.2006). Eine Umweltprüfung entfällt damit.</p> <p>Zur Verdeutlichung werden die bereits getroffenen Ausführungen ebenfalls unter Ziffer 3 und 4 „Anlass der Planung/Allgemeines Planungsziel“ aufgenommen und weitergehend erläutert.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am  
Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen  
Beteiligung bis zum 20.07.2021**

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Außerdem muss deutlich gemacht werden, welche Kriterien des §13a BauGB mit der Planung erfüllt werden. Der Verweis auf eine Maßnahme der Innenentwicklung allein reicht im Zusammenhang mit einer Überplanung des Bestandes nicht aus. Der §13a BauGB ist kein Planungsinstrument zur Bestandsicherung, sondern setzt den Schwerpunkt auf planerische Entwicklungen. Die Begründung muss hierzu Angaben enthalten.“</p> <p>Diese Ergänzungen wurden nicht vorgenommen. Insbesondere das Planungserfordernis ist zu begründen sowie eine Darlegung, dass es sich um eine <u>Planung</u> zur Innenentwicklung handelt.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>ESV Büchen</b> <b>Eisenbahner Sportverein Büchen e. V.</b> <b>vom 19.07.2021</b></p> <p>Gerne nehmen wir Stellung zum B-Plan 63. Für den ESV Büchen ist der Plan gut und es freut uns, dass dieser auch weit in die Zukunft wirken wird. Wir freuen uns, dass unsere sportfreundliche Gemeinde auch weiter die Weichen für die Zukunft stellen will. Aus Sicht des ESV passt dies alles und ist für uns ok.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gemeinde Büchen</b> <b>Klimaschutz und Liegenschaften</b> <b>vom 19.07.2021</b></p> <p>Die Flutlichtanlage des Kunstrasenplatzes ist abgängig, da die Masten nicht mehr die notwendige Standsicherheit aufweisen. Daher ist eine kurzfristige Erneuerung der Masten erforderlich. Für den Bebauungsplan ist zu beachten, dass ggf. durch eine Umplanung im Rahmen des Bauantragsverfahrens oder durch die verfügbaren Masten eine Veränderung der aktuellen Ausleuchtung und damit der Lichtemissionen erfolgen könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf das laufende Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 63 hat die geplante Erneuerung der Flutlichtanlage des Kunstrasenplatzes keine Auswirkungen.</p> <p>Mit der Lichtimmissionsprognose wurde die grundsätzliche Verträglichkeit des Betriebs der Flutlichtanlage mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung in Hinblick auf Lichtimmissionen nachgewiesen.</p> <p>Wenn bei der neu geplanten Flutlichtanlage von der in der Lichtimmissionsprognose zugrunde gelegten Anordnung (eingesetzter Leuchtentyp, Höhe und Positionen der Masten etc.) abgewichen wird, ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren der Schutz vor Lichtimmissionen sicherzustellen.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am  
Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen  
Beteiligung bis zum 20.07.2021**

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am  
Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen  
Beteiligung bis zum 20.07.2021**

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 17.06.2021 46404-555.811-53-020</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 63 der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 10.12.2020, Az.: 46404-555.811-53-020 weiterhin berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Auf die Abwägungsentscheidung zu der Stellungnahme vom 10.12.2020 wird ergänzend verwiesen.</p>		X
<p><b>Stellungnahme vom 10.12.2020</b></p> <p><i>Gegen den o.g. Bauleitplan der Gemeinde Büchen bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.</i></p> <p>1. <i>Die in dem beigefügten Planentwurf enthaltene Straßenbezeichnung „L 200“ ist im Bebauungsplan zu übernehmen.</i></p> <p>2. <i>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 200 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.</i></p> <p>3. <i>Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</i></p>	<p><i>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend redaktionell angepasst.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der bestehenden Zufahrten aus dem Plangebiet auf die Landesstraße ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt. Im Falle weitergehender Erschließungen wird eine entsprechende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr entsprechend vorgesehen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung Teil A dargestellt.</i></p>		X  X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
4. <i>Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 200 ist im Bebauungsplan nachrichtliche (ohne Normencharakter darzustellen).</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt. Das Planwerk wird um eine Darstellung ohne Normcharakter hinsichtlich eines Straßenquerschnittes der Landesstraße 200 ergänzt.</i>		X
5. <i>Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erstellte schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die Straßenverkehrsbelastungen und die maßgeblichen Lkw-Anteile der Möllner Straße (L 200) nördlich des Heidewegs. Die Verkehrsbelastungen wurden der manuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2005 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) entnommen und auf den Prognosehorizont 2030/2035 hochgerechnet.</i>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 10.12.2020</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 10.12.2020 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Gemeinde Büchen übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X
<p><b>Stellungnahme vom 10.12.2020</b></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p> <p><i>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</i></p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>vom 25.06.2021</b> <b>Reg.-Nr. 437770</b></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z.B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahme muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Im angefragten Bereich befinden sich außerdem Wärmeleitungen oder andere Anlagen von HanseWerk Natur. Bitte stimmen Sie Parallelverlegungen (ab 5 Meter Abstand möglich) mit HanseWerk ab unter 040 2378 27910 bzw. <a href="mailto:rohrnetz.meldezentrale@hansewerk-natur.com">rohrnetz.meldezentrale@hansewerk-natur.com</a></p> <p><b>Anmerkungen:</b> Stellungnahme an oldesloe@gsp-ig.de versenden. Bitte, beachten Sie, dass sich FM Leitung mit Nr. 999999/0 UNB in Zuständigkeitsbereich der HAWN befindet. Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen. Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter und an HanseWerk Natur zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Aufgrund eines internen Fehlers in der Leitungsauskunft mit der Regnr.: 437740 erhalten Sie diese Leitungsauskunft. Die vorherige Leitungsauskunft verliert hierdurch ihre Gültigkeit. Achtung! Die Daten befinden sich im GK3 Format (EPSG 31467) und müssen gegebenenfalls vor Nutzung transformiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen werden im Zuge von künftigen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Kampfmittelräumdienst SH vom 21.06.2021 1001</b></p> <p>In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag des Landeskriminalamtes, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Verweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>LLUR UFB Mölln vom 28.06.2021 1002</b></p> <p>Die im B-Plangebiet ausgewiesenen Waldflächen entsprechen den erfolgten Absprachen, dementsprechend bestehen zu der Walddarstellung keine Bedenken.</p> <p>Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahr durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der 30 m Waldabstand ist im Bereich der Sportanlagen berücksichtigt. Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude, zulässig sind hier nur offene Stellplätze. Zur Anlage offener Stellplätze im Abstandsbereich wird das Einvernehmen nach § 24 (2) Landeswaldgesetz erteilt.</p> <p>Im Bereich des Sondergebietes Waldschwimmbad wird der 30 m Waldabstand auf 20 m reduziert. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 und der besonderen Nutzungsart gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am  
Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen  
Beteiligung bis zum 20.07.2021**

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Zu dieser Abstandsunterschreitung wird das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz unter der Voraussetzung erteilt, dass die zuständige Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die Brandgefahr des Gebäudes entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2018 attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Büchener Tennisclub e.V.</b> <b>vom 28.07.2021</b></p> <p>Hiermit möchte ich für den Büchener Tennisclub bekanntgeben, dass wir in den nächsten Jahren eine Flutlichtanlage planen zu bauen.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung dieses Vorhabens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf das laufende Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 63 hat die geplante Errichtung einer Flutlichtanlage im Bereich der Tennisplätze keine Auswirkungen.</p> <p>Mit der erstellten Lichtimmissionsprognose wurde die grundsätzliche Verträglichkeit des Betriebs der bereits bestehenden Flutlichtanlage innerhalb des Plangebietes mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung in Hinblick auf Lichtimmissionen nachgewiesen.</p> <p>Im Falle einer ergänzenden Errichtung einer Flutlichtanlage ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren der Schutz vor Lichtimmissionen sicherzustellen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 63 „Sportplatz und Waldschwimmbad, westlich Möllner Straße, nördlich der Wohnbebauung Heideweg und östlich der Straße Am**

**Waldschwimmbad“ der Gemeinde Büchen**

Beteiligung bis zum 20.07.2021

Stand: 06.09.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ (1003) 50Hertz Transmission GmbH vom 28.06.2021</li> <li>➤ Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 19.07.2021</li> <li>➤ Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, S01033093 v. 12.07.2021</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH, 201625 002, vom 11.06.2021</li> <li>➤ (1004) Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH v. 08.07.2021</li> <li>➤ (1000) Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk, vom 14.07.2021</li> <li>➤ (1005) IHK zu Lübeck vom 19.07.2021</li> <li>➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 28.07.2021</li> <li>➤ Gemeinde Fitzen vom 20.06.2021</li> <li>➤ Gemeinde Müssen vom 22.06.2021</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		